

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 2-071-5 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

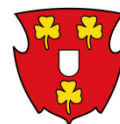
**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin**

**61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**



Erstellt: April 2019

Einleitung

Planungsanlass ist beim Bebauungsplan 2-071-5 die Änderung eines Gewerbegebiets in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“. Ein ansässiger Einzelhandelsbetrieb kann das Nachbargrundstück übernehmen und sich damit hinsichtlich der Verkaufsfläche vergrößern. Derzeit ist der Betrieb kleinflächig und mit der Übernahme des Nachbargrundstückes liegt die Verkaufsfläche bei ca. 1.300 m². Da derzeit ein Gewerbegebiet festgesetzt ist, ist eine Änderung des Bebauungsplans sinnvoll und städtebaulich zu empfehlen (Stadt Kleve 2019).

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.



Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Beschreibung des Plangebiets

Der größte Teil des Plangebiets wird von einem Warenhaus eingenommen, der Rest besteht aus versiegelten Flächen (Fußweg, Parkraum; Fotodokumentation in Anhang 3). Die Fläche befindet sich inmitten des Stadtgebiets im Ortsteil Kellen.

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) für den TK25-Quadranten bei Selektion auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login>; Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitategenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 25.04.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurde das Gebäude nur von außen kontrolliert, da für den Gebäudeabriss eine gesonderte ASP durchgeführt werden soll.

Säugetiere

Das Gebäude weist Einschluflmöglichkeiten auf und kann von Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte genutzt werden (s. Fotodokumentation in Anhang 3).



Vor einem Abriss des Gebäudes ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz und Quartierspuren durchzuführen, was im Bebauungsplan als Nebenbestimmung festzulegen ist. Daraus ergibt sich, ob Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Ansonsten sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.

Vögel

Das Gebäude wies keine Spuren auf eine Besiedlung auf. So waren keine Nester an der Außenfassade vorhanden. Es bestehen jedoch Einschupfmöglichkeiten für den Haussperling, der an den südlich des Gebäudes gelegenen Flächen beobachtet wurde.

Ein Vorkommen der in Anhang 2 aufgelisteten Brutvogelarten kann für das Plangebiet ansonsten ausgeschlossen werden. Entweder fehlen die Habitate (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) oder es wurden keine Nistplätze gefunden (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz). Dohle und Mauersegler können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Umfeld sind keine Bereiche vorhanden, in denen Arten auftreten, die durch Abriss- und Bauvorhaben erheblich gestört oder aus Fortpflanzungsstätten vertrieben werden könnten.

Weitere Arten

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Organismengruppen kann aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Dem Planvorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Bislang sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden, Vorkommen von Haussperling, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist das Gebäude vor einem eventuellen Abriss auf Vorkommen dieser Arten zu überprüfen. Sollten bei der Kontrolle Fledermausquartiere und oder Haussperlingsvorkommen entdeckt werden, so lassen sich für diese Arten CEF-Maßnahmen am geplanten Neubau umsetzen.

Negative Auswirkungen des Baustellenverkehrs und der anschließenden Nutzung der Fläche als Siedlungsbereich (Lärm, Licht, usw.) können für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da das Plangebiet entsprechende Vorbelastungen aufweist.

Vermeidungsmaßnahmen

Haussperling, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus

Nach § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung sind Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durchgeführt werden. Deshalb kann die Verpflichtung zur Durchführung einer ASP bei Anträgen, die nach dem 01.01.2019 gestellt werden, nicht mehr als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigung aufgenommen werden. Da die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch unmittelbar gelten, und Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch planungsrelevante Arten vorliegen, muss vor dem Gebäudeabriss sichergestellt werden, dass es nicht zu Verstößen gegen diese Verbotsvorschriften kommt. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.



Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-071-5 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Nutzungsänderung und daraus resultierenden baulichen Maßnahmen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Für den Gebäudeabriss ist eine eigene ASP durchzuführen, worauf im Bebauungsplan hinzuweisen ist.

Durch das Planvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Stadt Kleve (2019): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heu-



ser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 30. April 2019

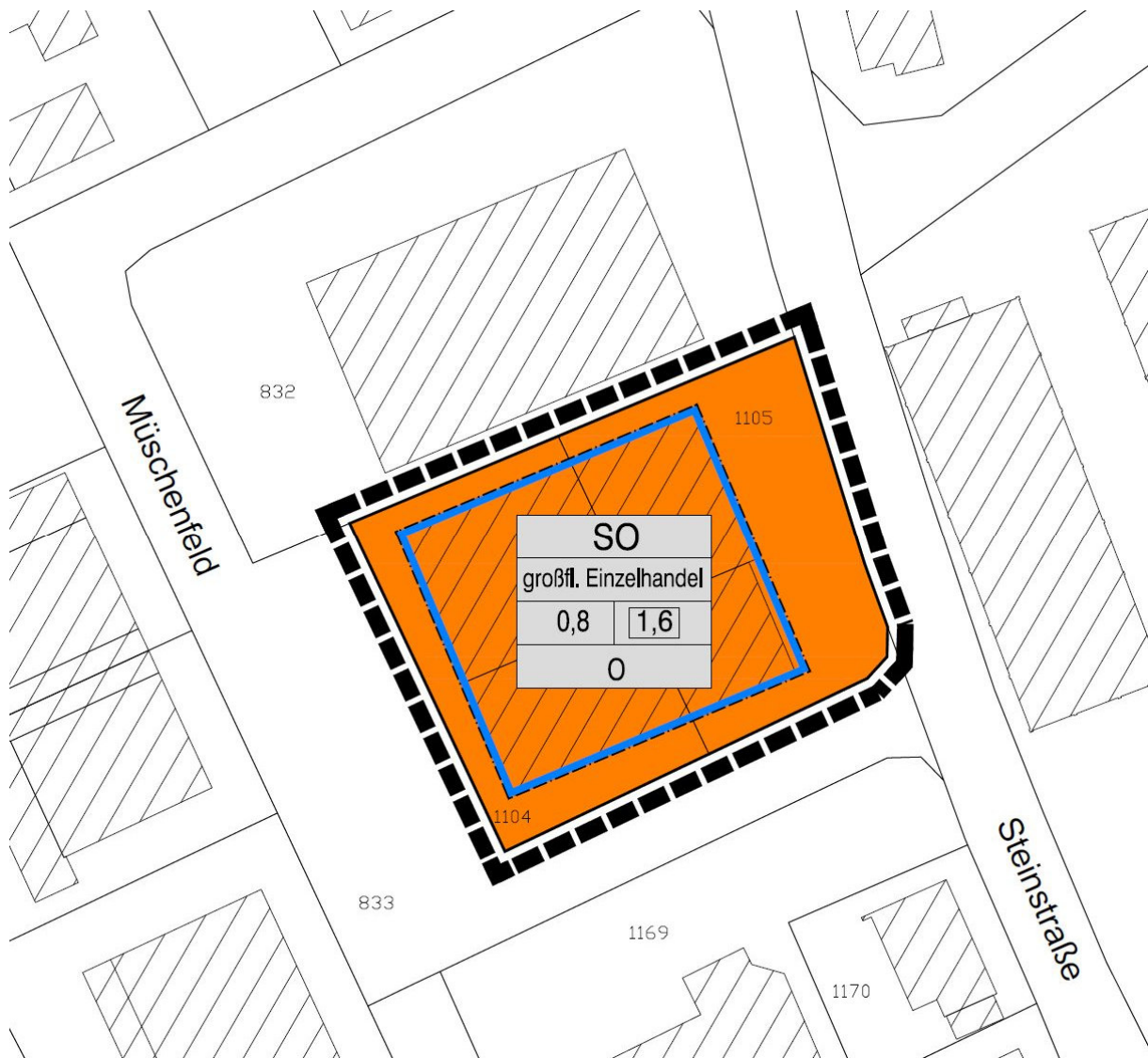


Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



ANHANG 1: Planvorhaben

Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 2-071-5 in Kleve (Stadt Kleve 2019).



Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 29.04.2019 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten) und „Gebäude“ (Gebäude).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitateinschätzung
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	(Ru) Keine FoRu vorhanden
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	FoRu! FoRu möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	FoRu Keine FoRu vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	(FoRu) Keine FoRu vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G	FoRu Keine FoRu vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	FoRu Keine FoRu vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	FoRu! FoRu möglich
Vögel				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	FoRu!
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	FoRu! Keine FoRu vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	FoRu!

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten:

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitateinschätzung
Vögel				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Keine FoRu vorhanden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Nistmöglichkeiten vorhanden; Art im Umfeld des Gebiets beobachtet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	Keine FoRu vorhanden



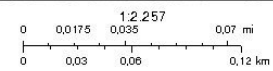
Datenabfrage von @LINFOS am 29.04.2019

Lage des Plangebiets (rot umrandet) in Kleve. In der Umgebung sind im Fundortkataster keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten verzeichnet (grüner Punkt).



April 29, 19

- osiris_produktion.linfooservice.q_l_prapoint
- osiris_produktion.linfooservice.q_l_prapolyline



ANHANG 3: Fotodokumentation



Foto 1: Auf dem Grundstück befindet sich ein Warenhaus der Firma kik mit vorgelagertem Parkplatz.

Fotos: Sudmann, 25.04.2019



Foto 2: Das Gebäude von der Südwestecke aus gesehen.



Foto 3: Am Gebäude existieren Löcher und Spalten, die von Haussperlingen als Nistmöglichkeiten oder Fledermäusen als Einschlupfmöglichkeiten in potenzielle Wochenstuben oder Quartiere genutzt werden können, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können.

ANHANG 4

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 2-071-5
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	April 2019
Die Stadt Kleve beabsichtigt beim Bebauungsplan 2-071-5 die Änderung eines Gewerbegebiets in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ vorzunehmen. Dadurch kann sich ein Einzelhandelsunternehmen hinsichtlich der Verkaufsfläche vergrößern. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Das im Plangebiet vorhandene Gebäude muss vor dem Abriss einer individuellen ASP unterzogen werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

